

Fragen und Antworten (FAQ) zu den Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende

Version **76.0**, Stand **1.51.2022** (Änderung gegenüber Version **65.0** im Korrekturmodus)

Die FAQ IS Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen sind grundsätzlich auch auf Kulturschaffende anwendbar. Die vorliegenden FAQ für Kulturschaffende enthalten primär Abweichungen und Präzisierungen zu den FAQ für Kulturunternehmen.

A1 Fragen zur Schadensberechnung

	Frage / Quésition	Antwort / Réponse
E1	Werden mit der Ausfallentschädigung alle finanziellen Schäden vergütet?	Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des ungedeckten finanziellen Schadens. Der Kanton kann allerdings bei der Zusage der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen (z.B. tieferer Prozentsatz der gewährten Schadensdeckung, Anrechnung oder Nicht-Anrechnung von Schadenskategorien; Achtung: ein höherer Prozentsatz der Schadensdeckung wie 80 Prozent geht nur ohne finanzielle Beteiligung des Bundes). Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Kulturverordnung sind zudem subsidiär, d.h. ergänzend, zu allen anderen staatlichen und weiteren Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Corona-Erwerbsersatz und Nothilfe). Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige staatliche Ersatzleistung erfolgt und der auch nicht z.B. durch eine Privatversicherung gedeckt ist.
E2	Eine selbständigerwerbende Musikerin/ein selbständigerwerbender Musiker verdient ihren/seinen Lebensunterhalt je hälftig mit Musikunterricht und Auftritten. Welcher Anteil der Corona-Erwerbsersatzentschädigung kann angerechnet werden?	Bei innerhalb und ausserhalb des Kulturbereichs tätigen selbständigerwerbenden Kulturschaffenden ist nur der Anteil der Erwerbsersatzentschädigung für Tätigkeiten im Kulturbereich an die Ausfallentschädigung anzurechnen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der entsprechende Anteil klar abgrenzen lässt (Abstützung auf die jeweiligen Anteile am AHV-pflichtigen Einkommen).
E3	Wie wird der Schaden berechnet, für den Ausfallentschädigung ausgerichtet werden kann?	Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. In diesem Sinne wird ein entgangener Gewinn weiterhin nicht entschädigt. Massgebend sind im Einzelnen die im Rahmen der Covid-Verordnung Kultur entwickelten zwei Schadensmodelle. Jeder Kanton hat sich (wie bisher) für die Anwendung eines einzigen Schadensmodells für sämtliche Gesuche zu entscheiden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Das Schadensberechnungsmodell 1 stützt sich ab auf die effektiv angefallenen Kosten (z.B. Material, Spesen) und - bei einer Öffnung/Durchführung in reduziertem Umfang - die entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Kosten aufgrund des reduzierten Angebots oder der Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte), von denen die effektiv erhaltenen Entschädigungen (z.B. Schadensdeckung durch Privatversicherung, Corona-Erwerbsersatz, Drittmittel [insb. Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden], öffentliche Kulturfördergelder, allfällige Einnahmen aus der üblichen Tätigkeit) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden. • Das Schadensberechnungsmodell 2 stützt sich ab auf die entgangenen Einnahmen (z.B. aus Verkäufen oder Vermietungen und aus Gagen, Honoraren oder Ticketverkäufen, exklusive budgetierter Gewinn) zuzüglich zusätzliche Kosten aufgrund der Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte), von denen die nicht angefallenen budgetierten Kosten (z.B. Material, Spesen) und die effektiv erhaltenen Entschädigungen (Schadensdeckung durch Privatversicherung, Corona-Erwerbsersatz, weitere Entschädigungen) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden. In Bezug auf die «nicht angefallenen Kosten» können die Kantone auch eine pauschale Aufwandminderung von 5% der entgangenen Einnahmen vorsehen. Die Kulturschaffenden können diesfalls wählen, ob sie die effektiv «nicht angefallenen Kosten» oder den Pauschalabzug geltend machen.
E4	Kann bei der Schadensberechnung auf Steuerdaten der Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller abgestellt werden?	Daten aus der definitiven Steuerveranlagung respektive der dieser zu Grunde liegenden Steuererklärung können bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden, wenn der betreffende Kanton dies vorsieht. Beim Schadensmodell 1 können die Kantone das Total der «effektiv angefallenen Kosten» (in vielen Kantonen steuerlich als «Gesamtaufwand» bezeichnet) aus der vom Kulturschaffenden eingereichten Steuererklärung übernehmen. Beim Schadensmodell 2 können die Kantone das Total der «entgangenen Einnahmen» unter Bezugnahme auf die Steuerangaben berechnen (Differenz zwischen Gesamtumsatz in den zwei bis drei Vorjahren und der aktuellen Situation). Die Kulturschaffenden müssen bestätigen und auf Nachfrage durch weitere Dokumente belegen, dass die eingereichten Steuerangaben nur die Tätigkeiten im Kultursektor und keine Tätigkeiten ausserhalb des Kultursektors betreffen (z.B. Musiker, der auch als selbständiger Taxifahrer arbeitet).

E5	Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller haben den Schaden gemäss Art. 18 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung glaubhaft zu machen. Was bedeutet das?	Die Glaubhaftmachung stellt das tiefste Beweismass im Schweizer Recht dar. Glaubhaftmachen ist zwar mehr als ein Behaupten, aber weniger als ein strikter bzw. voller Beweis. Ein Glaubhaftmachen erfordert eine begründete, plausible Behauptung, die zumindest punktuell durch Beweismittel erhärtet wird. Die Entscheidbehörde muss davon überzeugt sein, dass die Verwirklichung der behaupteten Tatsache wahrscheinlicher ist als ihre Nichtverwirklichung. Dabei ist das Beweismass in der Praxis der Ausfallentschädigung abgestuft nach der Höhe des geltend gemachten Schadens zu handhaben. Bei verhältnismässig geringen Schäden bzw. im «vereinfachten Verfahren» der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende sind geringere Anforderungen an den Schadensnachweis zu stellen als bei grösseren Schäden. Es gilt die Vermutung, dass Schäden von Kulturschaffenden, die sie glaubhaft darlegen können, auf die Folgen von Covid-19 zurückzuführen sind.
----	---	---

A2 Fragen Allgemein zum Vollzug

	Frage / Quésition	Antwort / Réponse
	Subsidiarität / Verhältnis einzelner beantragbarer Massnahmen	
E1	Sind Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller für Ausfallentschädigungen verpflichtet, die anderen staatlichen Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zu beantragen?	Im Grundsatz ja. Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller sind grundsätzlich verpflichtet, anderweitige in Frage kommende staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherung zu beantragen. Davon ausgenommen ist die Nothilfe gemäss Covid-19-Kulturverordnung (diese muss nicht zwingend beantragt werden, wird aber an die Ausfallentschädigung angerechnet, falls sie ausgerichtet wird). Andere Regeln gelten beim «vereinfachten Verfahren».
E2	Gibt es in Bezug auf die Ausfallentschädigung an Kulturschaffende auch ein «vereinfachtes Verfahren»?	Ja. Die Kantone können für Kulturschaffende, welche einen Anspruch auf Taggeld beim Corona-Erwerbsersatz von weniger als 60 Franken haben, ein «vereinfachtes Verfahren» vorsehen. Die Taggeldhöhe muss durch einen früheren Entscheid der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als aus dem Jahr 2020) belegt sein. Im «vereinfachten Verfahren» können die Kantone direkt und ohne Berücksichtigung weiterer staatlicher Covid-Ersatzleistungen eine Ausfallentschädigung ausrichten. Kulturschaffende, welche eine Ausfallentschädigung im «vereinfachten Verfahren» beantragen, müssen für den gesamten relevanten Schadenszeitraum gemäss Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Kulturverordnung (z.B. 1.5. bis 31.8.21) verbindlich auf Corona-Erwerbsersatz sowie Nothilfe verzichten. Die Verzichtserklärung muss von den kantonalen Kulturstellen an die AHV-Ausgleichskassen respektive Suisseculture Sociale weitergeleitet werden, bevor die AHV-Ausgleichskassen respektive Suisseculture

		Sociale eine Zahlung für den fraglichen Schadenszeitraum (z.B. 1.5. bis 31.8.21) vorgenommen haben. Dieses «vereinfachte Verfahren» führt dazu, dass die Kulturschaffenden nur bei einer einzigen Behörde ein Gesuch stellen müssen und dabei im Ergebnis den gleichen Betrag erhalten.
E3	Können ausgefallene Unterrichtsstunden, die eine selbständigerwerbende Musikerin/ein selbständigerwerbender Musiker erteilt, entschädigt werden?	Nein. Lehr-, Unterrichts- bzw. Ausbildungstätigkeiten können nicht entschädigt werden, da die kulturelle Bildung nicht zum Kultursektor im Sinne der Covid-19-Kulturverordnung gehört. Solche Tätigkeiten können aber bei der Beurteilung einer hauptberuflichen Aktivität im Sinne von Art. 2 Bst. d der Covid-19-Kulturverordnung berücksichtigt werden.
E4	Gibt es Ausfallentschädigung für Tätigkeiten von selbständigerwerbenden Kulturschaffenden (z.B. Theaterpädagoginnen/Theaterpädagogen), die für Projekte oder Projektwochen an Schulen eingeladen sind oder Theaterkurse anbieten?	Dies hängt von der Art des Projekts/Kurses ab: Kulturvermittlungprojekte (Co-Kreationen) sind anspruchsberechtigt. Kurse mit hauptsächlich pädagogischer bzw. Weiterbildungs-Ausrichtung dagegen nicht (z.B. Volkshochschule), da die kulturelle Bildung nicht zum Kultursektor im Sinne der Covid-19-Kulturverordnung gehört.
E5	Gibt es Ausfallentschädigung für Mal-Workshops, die eine selbständigerwerbende, bildende Künstlerin/ein selbständigerwerbender, bildender Künstler auf eigene Rechnung fürs breite Publikum anbietet?	Ein mehrteiliges Kursangebot, das den gezielten Erwerb weiterführender Fertigkeiten zum Ziel hat, ist dem Weiterbildungs- oder Fortbildungsbereich zuzuordnen und nicht beitragsberechtigt. Sollen dagegen keine Fertigkeiten erlernt, sondern ein für die Teilnehmenden grundsätzlich einmaliger Einblick in ein Kulturfeld ermöglicht werden, kann das Angebot als Kulturvermittlung qualifiziert werden.
E6	Wie ist die Ausfallentschädigung bei Musikerinnen/Musikern im Klassikbereich zu handhaben, die u.a. bei zum Teil verschiedenen Orchestern tätig sind? Manche Orchester nehmen die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge jeweils selbst vor und stellen den Musikerinnen/Musikern Ende Jahr einen Lohnausweis aus.	Eine Ausfallentschädigung können nur Kulturschaffende geltend machen, welche bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende angemeldet sind. Dabei kann nur der Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit entschädigt werden. Wer neben seiner selbständigen Tätigkeit auch als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer tätig ist, erhält dafür keine Ausfallentschädigung. Wenn das Orchester die Sozialleistungen abrechnet, liegt in der Regel ein Angestelltenverhältnis vor und ausschliesslich das Orchester kann für seinen Schaden Ausfallentschädigung beantragen und damit dann auch die Löhne seiner Musikerinnen/Musiker bezahlen.
Fragen zu den Instrumenten und zur Zuständigkeit		
E7	Zu welchem Zeitpunkt muss das Erfordernis des Status als Selbständigerwerbende/Selbständigerwerbender erfüllt sein?	Um eine Ausfallentschädigung zu erhalten, muss die Kulturschaffende/der Kulturschaffende vor Beginn des relevanten Schadenszeitraums als Selbständigerwerbende/Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse angemeldet sein (z.B. Schadenszeitraum: 1.1.22 bis 30.4.22; Anmeldung: spätestens 31.12.21).
Zur Gesuchsbehandlung bzw. zu den Prioritäten bzgl. Zusicherungen		
E8	Kann auch eine Einzelfirma Ausfallentschädigung beantragen?	Ja, wenn die Inhaberin/der Inhaber die Anforderung als Selbständigerwerbende/Selbständigerwerbender erfüllt.

A3 Fragen zu «Freischaffenden»

	Frage / Quésition	Antwort / Réponse
E1	Wer gilt als «Freischaffender»?	Als Freischaffende im Sinne der Covid-19-Kulturerordnung gelten Kulturschaffende, die zwischen dem 1. Januar 2018 und der Gesuchseinreichung mindestens vier befristete Anstellungen bei mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich nachweisen. Bei Langzeitabwesenheiten (z.B. infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall) dürfen die Voraussetzungen pro rata temporis herabgesetzt werden. Als unselbständige Anstellung gelten Tätigkeiten, für die der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. Die Dauer der befristeten Anstellung ist unerheblich. Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Anzahl der Arbeitsverträge und Arbeitgeber ist zu belegen. Allenfalls können sich die notwendigen Angaben auch aus den verfügbaren Steuerdaten (z.B. eingereichte Steuererklärung) ergeben.
E2	Wie wird der finanzielle Schaden bei «Freischaffenden» berechnet?	Auch bei den Freischaffenden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung als finanzieller Schaden. Die konkrete Berechnung ist indes abweichend zu den übrigen Kulturschaffenden: Bei den Freischaffenden wird zunächst festgestellt, welches Einkommen die betreffende Person in den für den aktuellen Schadenszeitraum relevanten Vergleichsmonaten der Jahre 2018 und 2019 mit befristeten Anstellungen im Kulturbereich erzielt hat (z.B. für den Schadenszeitraum Januar Mai bis April August 2022 das Einkommen der Monate Januar Mai bis April August der Jahre 2018 und 2019). Die Kantone können, statt einzelne Vergleichsmonate heranzuziehen, auch einen Vergleich mit dem Gesamtdurchschnitt der letzten zwei Jahre vor der Pandemie (2018 und 2019) – auf Wunsch des betreffenden Kulturschaffenden der letzten drei Jahre (2017 bis 2019) – vornehmen. Der für die Ausfallentschädigung relevante Schaden ergibt sich aus der Differenz des für die Vergangenheit festgestellten Einkommens und dem heutigen Resteinkommen unter Berücksichtigung von Ersatzehkommen wie Arbeitslosenentschädigung oder anderen anrechenbaren Entschädigungen. Den Kantonen steht es frei, bei der Schadensberechnung von «Freischaffenden», die aktuell eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder im Zeitraum seit dem 1. März 2020 bezogen haben, anstelle der vorstehend dargelegten Differenzrechnung eine vereinfachte Methode anzuwenden: Sie können in Bezug auf das relevante Einkommen der Vergangenheit auf die Berechnung aus der Arbeitslosenentschädigung abstellen.

E3	Wie ist der Schaden zu berechnen, wenn ein «Freischaffender» trotz Rechtsanspruch kein Gesuch um Arbeitslosenentschädigung eingereicht hat?	Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung ist die Ausfallentschädigung gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär. Andere Entschädigungen wie etwa Arbeitslosenentschädigungen sind somit an den Schaden anzurechnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b). Die Ausfallentschädigung deckt nur den Restschaden. Im Weiteren sind die Gesuchsteller verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung). Gestützt auf diese Bestimmungen müssen die Kantone die Arbeitslosenentschädigung auch dann abziehen, wenn eine Person auf deren Geltendmachung verzichtet hat. Massgebend für die Anrechnung ist die mutmassliche Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung.
----	---	--

B Fragen von Kulturschaffenden / Questions concernant les acteurs culturels

	Frage	Antwort
E1	Kann eine Gruppe von Kulturschaffenden (bspw. Band, Theatergruppe) gemeinsam ein Gesuch für Ausfallentschädigung einreichen?	Nein, es können keine Gesuche von Arbeitsgruppen eingereicht werden. Jede Kulturschaffende/jeder Kulturschaffender muss ein eigenes Gesuch einreichen. Die Kulturschaffenden können aber eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist (z.B. mit Einzelvollmacht).
E2	Können gleichzeitig mehrere Gesuche eingereicht werden, bspw. für Erwerbsersatzentschädigung, Nothilfe und Ausfallentschädigung?	Ja, das ist möglich. Das Gesuch um-Ausfallentschädigung im Kulturbereich ist jedoch subsidiär und kann erst endgültig behandelt werden, wenn die Entscheide zu den anderen Gesuchen vorliegen (unter Vorbehalt des «vereinfachten Verfahrens»).
E3	Kann ich als Kulturschaffende/Kulturschaffender, die/der hauptberuflich (zu mehr als 50 Prozent) bei einem Kulturunternehmen angestellt ist und daneben noch als Selbständigerwerbende/Selbständigerwerbender nebenberuflich Konzerte veranstaltet, Ausfallentschädigung beantragen?	Ja. Antragsberechtigt sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht antragsberechtigt sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich in einem Anstellungsverhältnis arbeiten. Als hauptberuflich tätig gelten Kulturschaffende, welche durch die künstlerische Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen. Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten im Kultursektor, sowohl als Selbständigerwerbende/Selbständigerwerbender als auch als Angestellte/Angestellter.